Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

GEMEINDE:	SIMPLON

23. März 2015

SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN

Quellen SIM 101, SIM 102, SIM 103, SIM 201 SIM 303, SIM 304, SIM 401, SIM 402, SIM 501, SIM 601 und SIM 701

Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom:, Dauer: 30 Tage
Genehmigung durch
den Gemeinderat am:
den Kanton Wallis am:
Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeschreiber:
Stempel der Gemeinde:

Teil 1: Genehmigungsvermerke

Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

Publikation

 Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom:
 bis:

 In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom:
 bis:

Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom:

Dauer: 30 Tage

Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienstelle für Raumplanung

Verteiler:

Gemeinde Ausserberg:

- Gemeinderäte 1 Ex

Wasserversorgung1 Ex

Kanton Wallis:

Dienststelle für Umweltschutz
 1 Ex

Teil 2: Administratives

Art. 2.01.000 Geltungsbereich

Art. 2.01.100 Schutzzonen

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Quellen der Trinkwasserversorgung Simplon:

Name/Nr.	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord. y-Koord.		z-Koord. [m ü. M.]	
SIM 101	Dorffassung	2'646'270	1'116'385	1'680	
SIM 102	102 Egga (oben)		1'117'325	1'677	
SIM 103	Egga (unten)	2'646'270	1'117'330	1'655	
SIM 201	Gabi	2'647'785	1'116'670	1'489	

Für folgende privat genutzten Quellen wurden ebenfalls Quellschutzzonen ausgeschieden:

Name/Nr.	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü.M.]	
SIM 303	Hospiz Nord	2'645'965	1'121'795	2'034	
SIM 304	Hospiz Süd	2'645'925	1'121'745	2'033	
SIM 401	Chaltwasser Ost	2'646'920	1'122'110	2'090	
SIM 402	M 402 Chaltwasser West		1'122'115	2'086	
SIM 501	501 Ritzibach		1'119'185	1'861	
SIM 601	Hopsche	2'644'805	1'122'455	2'062	
SIM 701	Engiloch	2'645'050	1'119'545	1'850	

Für folgende nicht genutzten Quellen wurden keine Quellschutzzonen ausgeschieden:

. <u> </u>					
Name/Nr.	Name/Nr. Ursprüngliche Bezeichnung x-Koord.		y-Koord.	z-Koord. [mü.M.]	
SIM 301	Rotelsee west	2'645'620	1'121'410	2'037	
SIM 302	Rotessee ost	2'645'740	1'121'510	2'040	

Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2014) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Durch die Nutzungsbeschränkungen werden aufgrund der heutigen Situation folgende Nutzungen betroffen und im vorliegenden Schutzzonenreglement im Einzelnen dargelegt:

Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

2.02.101	Baustellen
2.02.102	Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
2.02.103	Wärmenutzung aus dem Untergrund
2.02.104	Abwasseranlagen
2.02.105	Versickerungsanlagen
2.02.106	Strassen
2.02.107	Untertagebauten
2.02.108	Landwirtschaft
2.02.109	Forstwirtschaft
2.02.110	Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
2.02.111	Freizeit- und Sportanlagen
2.02.112	Materialausbeutung
2.02.113	Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen
2.02.114	Militärische Anlagen und Schiessplätze

Art. 2.02.200 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch <u>nicht behandelt</u>:

2.02.201 Bahnanlagen

2.02.303

2.02.202 Luftverkehrsanlagen

2.02.203 Friedhofanlagen und Wasenplätze

2.02.204 Fliessgewässer-Revitalisierung

Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes

2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.

2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.

Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priori-

Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer

2.03.101 Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon.

2.03.102 Die nachfolgende Tabelle zeigt die betroffenen Parzellen und deren Eigentümer gemäss Auszug des GIS der Gemeinde Simplon Dorf.

SIM 102	S1:	
SIM 103	Parz. 1770 Parz. 471	Burgergemeinde Simplon Einwohnergemeinde Simplon
	S2: Parz. 1770	Burgergemeinde Simplon
	S3:	
	Parz. 1770	Burgergemeinde Simplon

SIM 201	S1: Parz. 1145 Parz. 1164	Burgergemeinde Simplon Schweiz. Eidgenossenschaft
	S2:	
	Parz. 1145	Burgergemeinde Simplon
	Parz. 1164	Schweiz. Eidgenossenschaft
	Parz. 1284	Einwohnergemeinde Simplon
	Parz. 1837	Burgergemeinde Simplon
	Parz. 1766	Burgergemeinde Simplon

S3:	
Parz. 1145	Burgergemeinde Simplon
Parz. 1164	Schweiz. Eidgenossenschaft
Parz. 1284	Einwohnergemeinde Simplon
Parz. 1837	Burgergemeinde Simplon
Parz. 1766	Burgergemeinde Simplon

Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen

Die Schutzzonen der Quellen SIM 101, SIM 102, SIM 103 und SIM201 werden durch Forst- und Flurstrassen mit nur geringem Verkehrsaufkommen durchquert. Die Strasse über den Simplonpass grenzt unmittelbar an den Fassungsbereich der Quelle SIM 201, was den wichtigsten Konflikt zwischen Quellschutz und anderen Nutzungen auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon darstellt.

Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität ergibt sich in erster Linie aus der Nähe der Quelle SIM 201 zur Strasse über den Simplon:

• Spritzwasser- und Windverfrachtungen, Havarien.

Weniger stark dürfte die Gefährdung durch Forststrassen und Landwirtschaft ausfallen.

Art. 2.06.000 Ziel

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttungsmenge der Quellen der Gemeinde Simplon garantieren zu können, sind folgenden Grundsätzen angestrebt:

- Schutzzone S2: Bauverbot oder eingeschränkte Baumöglichkeiten mit Auflagen.
- **Schutzzone S3:** Die Abwasserentsorgung muss in den Wohnzonen gemäss den gesetzlichen Auflagen ausgeführt werden.

Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen

Art. 2.07.100 Die Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.07.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

2.07.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

2.07.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle des Trinkwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
- 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)
 Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:
 Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat, KMno4-Verbrauch.
- Für die Quelle SIM 201 ist sind zudem folgende strassenverkehrsbedingte Parameter zu bestimmen: monozyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (MAKW), BTEX, MTBE, ETBE und Schwermetalle)

Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

2.07.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.

Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

2.07.105 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

2.07.106 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemitteleinsatz

Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Güllegaben pro m²) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.

2.07.107 Stilllegung nicht zonenkonformer Anlagen

Alle nicht zonenkonformen Anlagen müssen stillgelegt und allenfalls entfernt werden. Dies gilt insbesondere für in den Schutzzonen S1 und S2 situierte Tanks. Die Energieversorgung ist durch nicht wassergefährdende Anlagen sicherzustellen (elektrisch, Solarenergie).

2.07.108 Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen

Die Gemeindebehörde hat die Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen gemäss Kapitel 9.2 der "Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Staates Wallis (vergl. Kap. 4 der Beilage 3) zu veranlassen.

2.07.109 Punktuelle Massnahmen

Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden.

Quellen	Aufgabe	Termin
	Reparatur der eingestürzten Mauer im Eingangsbereich.	Sommer 2015
	Roden und Markieren des Zugangswegs zur Quelle.	Sommer 2015
SIM 101	Aufstellen eines Hinweisschilds an der Zufahrtstrasse im Bereich von S3.	Sobald möglich
	Allenfalls einzäunen des Senngibachs in Gebieten mit Weidegang.	Sommer 2015
SIM 102 SIM 103	Aufstellen der oben beschriebenen Hinweisschilder auf die Nutzung der Quellen zur Trinkwassergewinnung.	Sobald möglich
SIM 201	Chemische Analyse des Quellwassers auf verkehrsbedingte Schadstoffe	sofort
SIIVI 201	Abdichten der Umgebung des Fassung und Einbau einer dichten Tür (inkl. Lüftungsmassnahmen).	Sommer 2015

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

2.07.110 Weitere Massnahmen

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.

Art. 2.07.200 Die Bodenbewirtschafter

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

2.07.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.110 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

2.07.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

Art. 2.08.000 Termine

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemitteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

Art. 2.09.000 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

Art. 2.10.000 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 2.11.000 Inkrafttreten

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenplan offiziell durch den Genehmigungsentscheid des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt oder des Staatsrats, falls mehrere Gemeinde betroffen sind, in Kraft.

Art. 2.12.000 Verschiedenes

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

Teil 3: Technisches

Art. 3.01.100 Nutzungsvorschriften

Legende zu den Referenztabellen

- + Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch. Keine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- b Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- Nicht zugelassen.
- +ⁿ Aus hydrogeologischer Sicht mit Einschränkungen gemäss Anmerkung unproblematisch. Keine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- +b Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.
- bⁿ Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, mit Einschränkungen gemäss Anmerkung. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- -b Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.
- -ⁿ Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Anmerkung Ausnahmen bewilligen.

In aller Regel ist mit dem Hinweis "b" die kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG und Art. 32 GSchV, also die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemeint.

Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen

Bereiche, Zonen, Areale	Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen		
Übrige Bereiche üB	Sorgfaltspflicht		
	Bewilligungspflicht für Materialausbeutung		
	Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle		
	Erhaltung der Grundwasservorkommen		
Besonders gefährdete Bereiche			
Gewässerschutzbereich A _U	kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen		
	keine Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen		
	besondere Vorschriften für die Gewinnung von Kies, Sand und anderem Material		
Zuströmbereich Z _U	Die Kantone legen die zum Schutz des Wassers erforderlichen Massnahmen fest, z.B.:		
	 Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger 		
	 Einschränkung der acker- und gemüse- baulichen Produktionsoberflächen, bei der Kulturwahl usw. 		
	 Verzicht auf Wiesenumbruch im Herbst und auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland 		
	ner Zone S3 ausgeschieden wurden (Z _U nach Anh. 4 Ziff. 121 Abs. alausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone		
Gewässerschutzschutzzonen und -area	le		
Zone S3	keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material		
	keine Deponien		
	keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht		
	keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel		
Zone S2	zusätzlich zu den Massnahmen in S3:		
	Bauverbot (Ausnahmen möglich)		
	keine Grabungen und Terrainveränderungen		
	keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder		
	qualitativ beeinträchtigen können		
	keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel		
	kein flüssiger Hofdünger (Ausnahmen möglich)		
Zone S1	Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen		
Grundwasserschutzareale	Bauverbot		
	keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material		

Die im Gewässerschutzbereich A_o anzuwendenden Nutzungseinschränkungen sind durch den Hydrogeologen festzulegen (siehe Beilage 3, Seite 13) und entsprechen im Allgemeinen denjenigen in der Schutzzone S3, sie können aber von Fall zu Fall auch strikter ausgelegt werden.

Art. 3.01.101 Baustellen

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	+	+ b		-	b	-	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+	+		-	+ 4	-	-
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+	+		+	+	-	-
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder che- misch behandelte Baumaterialien ⁴	+	+		-	+ ^b	-	1
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+	+		-	+ ^b	1	1
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs-, und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+	+ 4		+ 4	+ 4	ı	-
Sanitäre Anlagen ⁵	+	+		+	+	-	-
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) 6	+	+		-	+	-	-
Spritzbeton	+	+		-	b	-	-
Dichtungs-/Spundwände	+	b 7		-	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung ⁸							
Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	+	+ ^{b/7}		-	+ ^b	-	-
Ortsbetonpfähle	+	+ ^{b/7}		-	b	-	-
Bohrpfähle mit Bohrspülung	+	+ ^{b/7}		-	-	-	-
Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	+	+ ^{b/7}		-	b	-	-
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	+	- ¹⁰		-	-	-	-
Injektionen ⁹	+	- ¹⁰		-	- ¹⁰	-	-
Bohrungen 8/11, Ramm-/Drucksondierungen 11	+	b		-	- b	-	-
Grabungen, Baggerschlitze	+	+ 12		-	+ ^b	-	-
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. für Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	+	+ b		-	b ¹³	-	-
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		-	+	-	-
Verwendung von Recyclingbaustoffen	+	+		-	b	-	-

Art. 3.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gela- gert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke zwei Jahre.	+	+ 7/14		_ 2	+ ^{b/15}	ı	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	+	b ^{7/14}		- ²	_ b/15	ı	-
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	+		- ²	+	1	-
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel- Autowaschplätze ⁴	+	+		_ 2	+ ^b	1	-
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	+	+		-	1	1	-

Art. 3.01.103 Wärmenutzung aus dem Untergrund

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke ⁸ für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken	+	b ¹⁸		1	-	1	-
Erdwärmesonden, -pfähle 8/11/66	+	+ b/19		-	- b/20	-	-
Tiefe Geothermie (Geothermiebohrung) 8/11	+	+ ^{b/19}		- ²	- b/20	-	-
Erdregister/Wärmekörbe 69	+	+		- ²	- b/20	-	-

Art. 3.01.104 Abwasseranlagen

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		- ²	+ ^{b/21}	_ 21/22	1
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		- ²	b ²¹	-	-
Abwasserreinigungsanlagen ²³	+	b		-	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen ²³	+	b		- ²	- b/24	-	-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-		-	-	-	-

Art. 3.01.105 Versickerungsanlagen

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	+	+ b		-	b	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser ²⁵							
über eine bewachsene Bodenschicht	+	+		- ²	- b/27	-	-
unter Umgehung einer bewachsenen Boden schicht ²⁶	+	b		-	1	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	- b	- b		-	-	-	-

Art. 3.01.106 Strassen

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1		
Strassen									
in Dammlage oder ebenerdig	+	+ ^b		- ²	+ 4	-	-		
in Unterführungen und Geländeeinschnitten	+	b		- ²	b ⁴	-	-		
	siehe Tabelle Untertagebauten								
Strassen in Tunnels		sie	he Tabel	le Unter	tagebau	ten			
Strassen in Tunnels Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+	sie	he Tabel	le Unter	tagebau +	ten - ³¹	- 31		
	+ +		he Tabel	le Untert	tagebau + -		_ 31		

Art. 3.01.107 Untertagebauten

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Tunnel	+	+ b		- ²	- b	-	ı
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	- 33	-		-	-	-	1
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlösser, Kraftwerkstavernen ohne Transformatoren	+	+ ^b		_ 2	- b	-	1
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	+	+ b		-	-	-	-

Art. 3.01.108 Landwirtschaft

		l		I			
	üВ	A _U	Z_U^{1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Dauergrünland (Schnittnutzung)	+	+		+	+	+	+
Weiden	+	+		+	+	+ 34	1
Ackerflächen (inkl. Kunstwiesen)	+	+		+	+ 35	+ 35	-
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen 36	+	+		+	-	-	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		b ²	+ 35	-	-
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+		+	+	+	-
Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen u.Ä.	+	+		b ²	b	-	-
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	+	+		+	+	- b	-
Freihaltung von Schweinen	+	+		b	-	-	-
Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe	+	+		b	-	-	-
Befestigte Laufhöfe	+	+		- ²	+ ^b	-	-
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen	+	+ ^{b/38}		- ²	+ ^{b/39}	-	-
Überflur-Güllenbehälter	+	+		-	+ ^{b/40}	-	-
Güllenteiche 37	+	b		-	-	-	-
Mistlager							
Mistlager auf Mistplatte	+	+		- ²	+ ^b	-	-
Zwischenlagerung im Feld	+	+		b	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	+	+		b	1	1	ı
Lagerung von Siloballen und -würsten auf Natur- boden	+	+		+ ^b	- b	-	-
Fahrsilos	+	+		b	-	-	-
Rauhfuttersilos	+	+		- ²	+ b	-	ı

Art. 3.01.109 Forstwirtschaft

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Wald	+	+		+	+	+	+ 41
Pflege	+	+		+	+	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung	+	+		+	+	+ b	-
Rodungen/Kahlschlag	+	+ b		b	b	-	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	+	+		- ²	+ b	-	-
Holzlagerplätze	+	+		+	+ b/63	+ ^{b/63}	-

Art. 3.01.110 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

	1	ı		ı	I	I	1
	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Pflanzenschutzmittel ohne Herbizide und Regulatoren							
Landwirtschaft	+	+		+	+	+ 44	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und Sportanlagen	+	+		+	+	-	-
Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten Strangen und Wegnänder Päpehungen und	- 45/46	- 45/46		- 45/46	- 45/46	-	-
Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-		-	-	-	-
Herbizide und Regulatoren • Landwirtschaft	+	+		+	+	+ 44	
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-						_	
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und SportanlagenWald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	+ 47/48	+ 47/48		+ 47/48	+ - ^{47/48}	-	-
Bahnanlagen 49	+ 50	+ 50		+ 50	+ 50	-	-
National- und Kantonsstrassenübrige Strassen, Wege, Plätze						-	-
Böschungen und Grünstreifen entlang von Stras-	_ 50	_ 50		- 50	_ 50	_	_
sen und Gleisanlagen							
Holzschutzmittel							
Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	+	+		+	+ 51	-	-
Flüssige Hofdünger 52							
Landwirtschaft	+	+		+	+	- ⁵³	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und Sportanlagen	+	+		+	+	-	-
Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	- 54	- ⁵⁴		- ⁵⁴	- ⁵⁴	-	-
Mist ⁵²							
LandwirtschaftObst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-	+	+		+	+	+	-
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und Sportanlagen	+ _ 54	+ 54		+ 54	+ 54	+	-
Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten				- '		-	-
Kompost						,	
LandwirtschaftObst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-	+	+		+	+	+	-
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und SportanlagenWald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	+ - ⁵⁵	+ 55 -		+ - ⁵⁵	+ - ⁵⁵	-	-
Mineraldünger							
Landwirtschaft	+	+		+	+	+	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
 Park- und Sportanlagen Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten 	+ - ⁵⁶	+ - ⁵⁶		+ - ⁵⁶	+ - ⁵⁶	+	-

Art. 3.01.111 Freizeit- und Sportanlagen

		1		1	1	1	1
	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Parkanlagen	+	+		b	+	+ b	-
Kunsteisbahnen	+	b		-	-	-	-
Natureisbahnen	+	+		+	+	-	-
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike- Parcours, Reitwege)	+	+		+	+	+ ^b	-
Permanente Parcours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	+	+ ^b		-	ı	1	1
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf- Loipen	+	+		b	+	b	1
Rodel- und Bobbahnen	+	+		b	b	ı	ı
Beschneiungsanlagen	+	+		b	b	- 65	-
Golfplätze							
Greens und Tees	+	+ ^b		_b	b	-	-
Fairways	+	+		b	+ ^b	b	-
Roughs ⁵⁷	+	+		+	+	+	-
Sportplätze und Freibäder							
Wasseraufbereitung	+	+ ^b		-	- ¹⁵	-	-
Schwimmbecken, Hartanlagen *	+	+ 2		-	+ ^{b/3}	-	-
Grünanlagen	+	+		-	+	+ ^b	-
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	+	+		-	+ b	-	-
Familiengartenanlagen	+	+		-	b	-	-
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	+	+		+	b	-	-

Art. 3.01.112 Materialausbeutung

	üВ	A _U	Z_U^{-1}	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels 58	+	b ⁵⁹		-	-	-	-
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels 58	b ⁶¹	-		-	-	-	-

Art. 3.01.113 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	üВ	A _U	Z_U^1	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		-	+	1	-
Deponien und Zwischenlager ⁶⁸	+ ^{b/67}	+ ^{b/67}		-	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recycling- baustoffe sowie Zwischenlager	+	+ b		-		-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	+	+ b		-	1	1	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	+	b		-	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe							
Flüssigkeiten	+	b ^{7/14}		_ 2	- ¹⁵	- ¹⁶	- 17
Feststoffe	+	b		-	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	+	b		-	-	-	-
Erdgasleitungen	+	+		- ²	b	-	-

Art. 3.01.114 Militärische Anlagen und Schiessplätze

	üВ	A _U	Z _U ¹	Areal ²	S3 ³	S2	S1
Schiessstände für Flachbahnwaffen (Permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	+	+		- ²	, b	ı	ı
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	+	b		,		1	1
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ⁶⁴							
mit Vollmunition (inkl. Zivile Scheibenstände)	+	+		- ²	- b	-	-
mit Sprengmunition	+	b		-	-	-	-
mit Brand- und Nebelmunition	+	-		-	-	-	-

Anmerkungen:

- Im Zuströmbereich Z_∪ gelten die von den Kantonen für den jeweiligen Z_∪ verfügten spezifischen Schutzmassnahmen. Zudem gelten die Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen der jeweils überlagerten Gewässerschutzbereiche oder Schutzzonen. Ist in Karst- und Kluftgesteinsgebieten ein Zuströmbereich an Stelle einer Zone S3 ausgeschieden worden, so gelten die Bestimmungen für die Zone S3, ausser für die Materialausbeutung.
- Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung einer Baute oder Anlage in der künftigen Zone S3 erteilen, wenn Lage und Ausdehnung der künftigen Grundwasserschutzzonen aufgrund hydrogeologischer Abklärungen bereits festgelegt sind. Bei ausnahmsweise bewilligten Bauten oder Anlagen gelten die Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Zone (Anh. 4 Ziff. 23 Abs. 2 GSchV).
- In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. B GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. D GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- ⁵ Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- ⁶ Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- Im Bereich A_U sind Bauten und Anlagen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV). Ein temporäres Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser während der Bauphase ist bewilligungspflichtig.
- Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- ⁹ Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- ¹⁰ Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im nicht wassergesättigten Untergrund.
- Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- Sofern der Eingriff mindestens 2 m über dem max. Grundwasserspiegel erfolgt, kann auf eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV verzichtet werden.
- Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
- Grosstanks für die Lagerung von Flüssigkeiten, welche in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, sind im Bereich A_U nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.
- In der Zone S3 sind zulässig:
 - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 I je Schutzbauwerk (Der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
 - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;

 Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 I und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 I.

Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 I.

- In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- Die zuständig Behörde kann Minimalanforderungen, so z.B. an die Trägerschaft oder die Grösse der Anlage stellen, um eine professionelle Beaufsichtigung und Wartung der Entnahme- und Rückgabeanlage zu gewährleisten. Die Rückgabeanlage darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und muss bei Nichtmehrverwendung rückgebaut werden.
- Es empfiehlt sich, ausserhalb von Schutzzonen Gebiete zu bestimmen, in welchen Erdwärmesonden und Energiepfähle zulässig, bedingt zulässig bzw. nicht zulässig sind.
- ²⁰ Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden können.
- Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der
 SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle
 fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.
- Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grundwasserfassung gefährdet werden kann.
- Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen resp. Durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone.
- ²⁹ Falls nicht nur ausnahmsweise Zisternenwagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten abgestellt werden, sind spezielle Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.
- In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus gewichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- ³¹ Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.
- ³³ Gemäss Art. 24 GSchG.

- Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
- In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzungen.
- Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).
- ³⁷ Güllengruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.
- Im Bereich Au ist der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) mindestens alle 10 Jahre zu prüfen.
- In der Zone S3 ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht erforderlich. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.
- Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m³.
- Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- Das Verwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Bewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf.
- Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV)
- Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S bewilligt.
- Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- ⁴⁸ Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden.
- Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.
- ⁵² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m3/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage.

 Zudem gilt:
 - Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3 m unter der Erdoberflächen liegen.
 - Die möglichst gleichmässige Düngung darf nur in der Vegetationsperiode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
 - Güllenverschlauchung oder Lanzendüngung ist nicht zugelassen.
 - Das oberflächliche Abfliessen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV).
- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf be-

- stockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst a Ziff. 1 WaV).
- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von Mineraldüngern kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).
- ⁵⁷ Kein Einsatz von Herbiziden und Düngern.
- ⁵⁸ Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.
- Bei der Ausbeutung von Material muss eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden; darunter wird der freie Spiegel verstanden, welcher entweder in langjährigen Messreihen (mindestens 10 Jahre) maximal erreicht wurde oder welcher, bei Aufzeichnungen von weniger als 10 Jahren, basierend auf einer hydrogeologisch ausreichenden Datenbasis, statistisch höchstens alle 10 Jahre einmal erreicht wird. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. A GSchV).
- Die Bewilligung für den Kiesabbau aus dem Grundwasser darf nicht erteilt werden, falls nicht sichergestellt ist, dass
 - der Durchfluss während und nach dem Abbau respektive der Auffüllung gewährleistet ist (Stehen lassen von Kieskorridoren);
 - die Gefährdung durch wassergefährdende Flüssigkeiten mit entsprechenden Massnahmen ausgeschlossen werden kann (Elektrische Schwimmbagger, Abbau vom Ufer aus mit Dragline, biologisch abbaubare Hydrauliköle usw.)
- ⁶² Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.
- ⁶⁴ Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.
- ⁶⁵ Beschneiung mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.
- Der Sondenfuss muss über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen.
- Vorbehalten sind die Bestimmungen der TVA.
- Die Anforderungen gemäss Anhang 2 TVA müssen erfüllt sein.
- ⁶⁹ Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m.